



Satzung der Pferdesportregion Aller-Oker e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Allgemeine Grundsätze der PSR Aller-Oker
- § 3 Zweck der PSR Aller-Oker
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Rechtsgrundlagen
- § 6 Mitgliedschaften der PSR Aller-Oker

II. Mitgliedschaft

- § 7 Mitglieder
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Ausschluss aus der PSR Aller-Oker, Streichung aus der Mitgliederliste
- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Pflichten der Mitglieder
- § 13 Beiträge, Gebühren und Umlagen

III. Organe der PSR Aller-Oker

- § 14 Organe der PSR Aller-Oker
- § 15 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 17 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 19 Abstimmungsregelungen und Wahlen
- § 20 Erweiterter Vorstand
- § 21 Geschäftsführender Vorstand

IV. Jugend der PSR Aller-Oker

- § 22 Jugend der PSR Aller-Oker

V. Allgemeine Regelungen

- § 23 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)
- § 24 Wirtschaftsführung
- § 25 Kassenprüfer
- § 26 Haftung der PSR Aller-Oker und seiner Amts- und Funktionsträger
- § 27 Auflösung der PSR Aller-Oker
- § 28 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche als auch intersexuelle Funktions- und Amtsträger angesprochen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die im Jahre 2018 gegründete Pferdesportregion Aller-Oker e.V. ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss von Vereinen, die den Pferdesport in den Regionen Braunschweig, Helmstedt, Gifhorn, Wolfsburg und Peine betreiben. Der Regionalverband führt den Namen „Pferdesportregion Aller-Oker e.V.“. Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung: "PSR Aller-Oker".
2. Der Regionalverband hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer VR 201776 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze der PSR Aller-Oker

1. Die PSR Aller-Oker ist parteipolitisch und religiös neutral. Sie lehnt eine konfessionelle Bindung ab.
2. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
3. Jedes Amt in der PSR Aller-Oker ist allen Geschlechtern gleichermaßen zugänglich.
4. Die PSR Aller-Oker, ihre Amts- und Funktionsträger, sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Die PSR Aller-Oker, ihre Amts- und Funktionsträger sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Pferdesport durch.

5. Die PSR Aller-Oker tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Er verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im Pferdesport zu erhalten.
6. Die Reit- und Fahrvereine sowie andere Pferdesportvereine als Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Bedürfnisse des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen. Den Pferden ist ausreichend Bewegung zu ermöglichen. Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung sind von allen Reiterinnen und Reitern sowie anderen Pferdesportlern zu wahren. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können auch durch Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder und Pferdesportler geahndet werden, selbst wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.

§ 3 Zweck der PSR Aller-Oker

1. Die PSR Aller-Oker bezweckt die Förderung und Pflege des Pferdesports in den Regionen Braunschweig, Helmstedt, Gifhorn, Wolfsburg und Peine.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung, Pflege und Verbreitung des Pferdesports und der Pferdezucht, insbesondere des Turnier- und Nachwuchsleistungs- und Freizeitsports,
 - b) Betreuung der Mitglieder,
 - c) Förderung des Aufbaus von Vereinen incl. Vereinsentwicklung,
 - d) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen und -lehrgängen,
 - e) Förderung oder Durchführung von Regionsmeisterschaften und Turnierserien (Cups),
 - f) die Vertretung des Pferdesports und der Pferde in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung ihrer Interessen bei den kommunalen und staatlichen Stellen (z.B. Raumordnungsverfahren Natur und Landschaft)
 - g) die Förderung des Jugendpferdesports,
 - h) die Interessenvertretung der im Fachverband organisierten Vereine und Sportler gegenüber dem Pferdesportverband Hannover e.V. (im Weiteren: PSV Hannover) und dem Landessportbund Niedersachsen e.V.,
 - i) die Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Pferdesports,
 - j) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
 - k) die Bekämpfung jeder Art des Dopings. Der Fachverband tritt in enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden und zu sanktionieren. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. in der jeweils geltenden Fassung sowie
 - l) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen der sportlichen Jugendarbeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die PSR Aller-Oker verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die PSR Aller-Oker ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der PSR Aller-Oker dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des PSR Aller-Oker.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der PSR Aller-Oker fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen der PSR Aller-Oker sind die Satzung, die die Mitgliederversammlung der PSR Aller-Oker beschließt, und die Ordnungen, die der erweiterte Vorstand der PSR Aller-Oker zur Durchführung der Aufgaben beschließt oder ändert. Der erweiterte Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung die Zuständigkeiten des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstands festlegen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht in Widerspruch zur Satzung stehen. Die Satzung und die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder, Amtsträger sowie Mitarbeiter der PSR Aller-Oker.
2. Die Satzung der PSR Aller-Oker darf nicht der Satzung des „PSV Hannover“ und des „Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.“ widersprechen.

§ 6 Mitgliedschaften der PSR Aller-Oker

Die PSR Aller-Oker ist Mitglied des PSV Hannover, des SSB Braunschweig, des SSB Wolfsburg, des KSB Peine, des KSB Gifhorn und des KSB Helmstedt und des Landesportbundes. Die PSR Aller-Oker erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der „Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.“ und des PSV Hannover als verbindlich an.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

1. Mitglied der PSR Aller-Oker kann jeder eingetragene Verein (e.V.) werden, der den Pferdesport in den Regionen Braunschweig, Helmstedt, Gifhorn, Wolfsburg und Peine betreibt und fördert. Vereine aus benachbarten Kreis- bzw. Regionspferdesportverbänden können aufgenommen werden, wenn der abgebende Kreis- bzw. Regionspferdesportverband zustimmt.
2. Außerordentliches förderndes Mitglied können Einzelpersonen und weitere Vereine sowie Verbände werden.
3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Vereinen sind:
 - a) Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie
 - b) Eintragung in das örtlich zuständige Vereinsregister.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die PSR Aller-Oker zu richten.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft sind ein aktueller Auszug des Vereinsregisters und der Nachweis der Gemeinnützigkeit zu übersenden. Der Aufnahmeantrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des beitrtrittswilligen Vereins zu unterzeichnen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand der PSR Aller-Oker. Er holt sich vor der Aufnahme eine Stellungnahme des PSV Hannover ein. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme von beitrtrittswilligen Vereinen ablehnen, wenn diese gegen den Grundsatz

religiöser, weltanschaulicher und/oder ethnischer Toleranz verstoßen oder wenn diese die unter § 7 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllen.

5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die Satzungen und Ordnungen des PSV Hannover und der „Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.“ an.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus der PSR Aller-Oker (Kündigung) oder
 - b) durch Ausschluss aus der PSR Aller-Oker (§ 10) oder
 - c) durch Beendigung der Mitgliedschaft im PSV Hannover oder
 - d) durch Auflösung des Mitglieds.
2. Der Austritt aus der PSR Aller-Oker (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§10 Ausschluss aus der PSR Aller-Oker, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied
 - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert oder
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen der PSR Aller-Oker schuldhaft begeht oder
 - c) in grober Weise den Interessen der PSR Aller-Oker und seiner Ziele zuwider handelt oder
 - d) grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht oder
 - e) gegen § 2 Abs. 6 verstößt und die Bedürfnisse des Tierschutzes missachtet.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied, vertreten durch seinen Vorstand gem. § 26 BGB, und auch der erweiterte Vorstand der PSR Aller-Oker berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Der Vorstand gem. § 26 BGB des betroffenen Mitgliedes kann innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung nehmen. Der Antrag auf Ausschluss und eine etwaige Stellungnahme des Mitglieds sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen das Schiedsgericht des PSV Hannover anrufen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von

Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste kann erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Delegierten an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die Mitglieder können die Angebote der PSR Aller-Oker nutzen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Organe der PSR Aller-Oker, des PSV Hannover sowie der „Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.“ zu befolgen.
2. Die Mitglieder der PSR Aller-Oker sind verpflichtet, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen sowie den Verbandszweck zu fördern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, der PSR Aller-Oker Änderungen aller Kontaktdaten, insbesondere eine Mail-Adresse innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB der PSR Aller-Oker mitzuteilen.

§ 13 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen, sowie die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf 50 EUR pro Kalenderjahr nicht übersteigen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Festsetzung oder die Erhöhung von Beiträgen sowie die Festsetzung von Umlagen sind auf der Homepage zu veröffentlichen oder den Mitgliedern per Mail oder Brief mitzuteilen.

III. Organe der PSR Aller-Oker

§ 14 Organe der PSR Aller-Oker

Die Organe der PSR Aller-Oker sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand und
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der PSR Aller-Oker. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen der PSR Aller-Oker übertragen hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlagen und die Leitlinien der Arbeit der PSR Aller-Oker.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 31. März statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail an die gespeicherten Mailadressen der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
7. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der Vorsitzende die Versammlungsleitung.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Mitglieder gem. § 7, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand können bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform (Mail, Fax oder Brief) mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge sind an die PSR Aller-Oker zu richten. Sämtliche eingegangenen Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit der erweiterten Tagesordnung auf der Homepage der PSR Aller-Oker zu veröffentlichen oder per Mail oder Brief an die Mitglieder zu übersenden. Anträge der Mitglieder gem. § 7 sind vom vertretungsberechtigten Vorstand gem. § 26 BGB zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder gem. § 7 und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder gem. § 7 haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat für je angefangene 50 dem PSV Hannover über den LSB Niedersachsen gemeldete Mitglieder je eine Stimme.
3. Das Stimmrecht wird durch die Delegierten wahrgenommen. Delegierte, die nicht Vorsitzende des Mitglieds sind, müssen eine vom Vorsitzenden des Mitglieds unterzeichnete Vollmacht vorlegen.
4. Außerordentliche persönliche Mitglieder (Einzelpersonen und weitere Vereine sowie Verbände) haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands der PSR Aller-Oker haben je eine Stimme.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit in dieser Satzung sich keine abweichenden Regelungen finden:

1. Bestimmung der Richtlinien der PSR Aller-Oker,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des erweiterten Vorstands, insbesondere des Jahresabschlusses der PSR Aller-Oker,
3. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
4. Entlastung des erweiterten Vorstands und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres der PSR Aller-Oker,
5. alle drei Jahre Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands mit Ausnahme des Jugendvertreters,
6. Wahl der Kassenprüfer für drei Jahre,
7. Beschlussfassung über Änderung und Neufassung der Satzung,
8. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und über Umlagen,
9. Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge,
10. Bestätigung der von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung
11. Beschlussfassung über Ausschlüsse.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand kann nach Beschlussfassung aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Zur Einberufung ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe stellen.
3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.
4. Eine von den Mitgliedern ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
5. Die Einladung mit Tagesordnung und Anträgen ist allen Mitgliedern durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen per E-Mail an die gespeicherten Mailadressen der Mitglieder mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail folgenden Tag.

§ 19 Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Abstimmungen erfolgen offen mit Stimmkarten. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung erfolgt, wenn dies von 30 % der anwesenden Stimmen beantragt wird.
5. Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

7. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
8. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
9. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
10. Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen Mitglied eines Mitglieders gem. § 7 sein.

§ 20 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten (Vorsitzender),
 - b) dem Vorstand Marketing u. Öffentlichkeitsarbeit (stellvertretender Vorsitzende),
 - c) dem Vorstand Geschäftsführung u. Finanzen (Geschäftsführer),
 - d) dem Vorstand Turniersport,
 - e) dem Vorstand Nachwuchsleistungssport,
 - f) dem Vorstand Vereinsentwicklung,
 - g) dem Vorstand Freizeitsport,
 - h) dem Jugendvertreter.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Eine Ämterhäufung im erweiterten Vorstand ist nicht zulässig.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer, anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
5. Der erweiterte Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt ist.
6. Scheiden während einer Amtszeit Mitglieder des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand durch Beschluss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Nachfolger berufen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung werden dann Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit gewählt. Berufene geschäftsführende Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB (§ 21 Abs. 1 der Satzung) sind umgehend dem Registergericht zur Eintragung anzumelden.
7. Der erweiterte Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn bis zu drei Positionen unbesetzt sind.
8. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer, lädt zu den erweiterten Vorstandssitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstands geleitet. Beschlüsse des erweiterten Vorstands können, wenn nicht ein Mitglied des erweiterten Vorstands widerspricht und mindestens vier Vorstandsmitglieder teilnehmen, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
9. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
10. Über die Sitzung des erweiterten Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu übersenden. Das Originalprotokoll ist in der

Geschäftsstelle aufzubewahren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

11. Der erweiterte Vorstand kann Kompetenzteams berufen.

§ 21 Geschäftsführender Vorstand (Vorstand gem. § 26 BGB)

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
 - c) dem Geschäftsführer,
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die PSR Aller-Oker wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben kann jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzeln über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 € für den Einzelfall entscheiden. Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 € für den Einzelfall bedürfen der Zustimmung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands. Über Ausgaben von mehr als 1.000,00 €, das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen und Ausgaben gem. § 23 Abs. 2 und 3 beschließt der gesamte geschäftsführende Vorstand.
4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung der PSR Aller-Oker. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung sowie eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
6. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, lädt zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, geleitet.
7. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Voraussetzung ist die Teilnahme aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands am Umlaufverfahren.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind.

IV. Jugend der PSR Aller-Oker

§ 22 Jugend der PSR Aller-Oker

1. Die Jugend der PSR Aller-Oker führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt der PSR Aller-Oker zufließenden Mittel im Rahmen des Zweckes der PSR Aller-Oker und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Organe der Jugend sind
 - a) der Jugendvertreter und
 - b) die Jugendversammlung.

3. Der Jugendvertreter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Er wird auf der Jugendversammlung gewählt.
4. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend der PSR Aller-Oker.
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und auf der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall sind die Regelungen der Satzung entsprechend anzuwenden.

V. Allgemeine Regelungen

§ 23 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)

1. Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ebenfalls der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für die PSR Aller-Oker gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
4. Der erweiterte Vorstand ist zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben unter Maßgabe des § 21 Abs. 3 ermächtigt Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Trainern, Betreuern, Übungsleitern) abzuschließen.
5. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter der PSR Aller-Oker haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die PSR Aller-Oker entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 24 Wirtschaftsführung

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom erweiterten Vorstand ein Jahresabschluss zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 25 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt (alternierende Wahl).

2. Die Kassenprüfer nehmen ihren Prüfauftrag mindestens zu zweit wahr. Die Kassenprüfer sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Kopien von Unterlagen dürfen nicht gefertigt werden. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer müssen einem Mitglied gem. § 7 angehören. Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ der PSR Aller-Oker angehören.
4. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse der PSR Aller-Oker prüfen
5. Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor. Sollten durch die Kassenprüfer keine Beanstandungen geäußert werden, so beantragen sie die Entlastung des erweiterten Vorstandes.

§ 26 Haftung der PSR Aller-Oker und seiner Amts- und Funktionsträger

1. Ehrenamtlich Tätige und Amts- und Funktionsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber der PSR Aller-Oker, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die PSR Aller-Oker haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch die PSR Aller-Oker, ihre Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen der PSR Aller-Oker abgedeckt sind.

§ 27 Auflösung der PSR Aller-Oker

1. Die Auflösung der PSR Aller-Oker kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung der PSR Aller-Oker“ stehen darf. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail an die gespeicherten Vereinsadressen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt durch Beschluss bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren, wenn die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erklären, die Liquidation nicht durchführen zu wollen.
4. Bei Auflösung der PSR Aller-Oker oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der PSR Aller-Oker an den PSV Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Pferdesports zu verwenden hat.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eintragung beim Amtsgericht Braunschweig, Registergericht am 17.12.2018 auf dem Registerblatt Nummer VR 201776